

RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS 1976

SICHERHEITSRAT

OFFIZIELLES PROTOKOLL: EINUNDDREISSIGSTES JAHR

VEREINTE NATIONEN New York 1977

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats werden jährlich veröffentlicht. Der vorliegende Band enthält die 1976 vom Rat verabschiedeten bzw. gefaßten Resolutionen und Beschlüsse zu Sachfragen sowie einige Beschlüsse zu den wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind unter allgemeinen Überschriften zum jeweiligen Thema zusammengefaßt und insgesamt nochmals in zwei Teile untergliedert. Die Reihenfolge der Fragen in den beiden Teilen ergibt sich aus ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat in dem betreffenden Jahr, wobei die Resolutionen und Beschlüsse dann bei jeder Frage wieder in chronologischer Reihenfolge aufgeführt werden.

Beschlüsse des Rats zu seiner Tagesordnung sind unter der Überschrift "1976 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte" zu finden.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung numeriert. Im Anschluß an jede Resolution folgt das Abstimmungsergebnis. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefaßt, wo jedoch eine Abstimmung stattgefunden hat, wird das Ergebnis unmittelbar nach dem Beschluß aufgeführt.

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Das Verzeichnis der Dokumente des Sicherheitsrats (Dokumentennummern S/...) findet sich für die Jahre 1946 bis einschließlich 1949 in der Check List of United Nations Documents, part 2, No. 1 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Bestell-Nr. 53.I.3), für 1950 und die folgenden Jahre in den Supplements to the Official Records of the Security Council.

S/INF/32

${\tt I} \ {\tt N} \ {\tt H} \ {\tt A} \ {\tt L} \ {\tt T}$

	Seite
MITGLIEDER DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1976	VI
RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1976	1
Teil I - Vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verant- wortlichkeit für die Wahrung des Weltfrie- dens und der internationalen Sicherheit behandelte Fragen	
A. Den Mittleren Osten betreffende Tagesordnungs- punkte	,
Das Mittelostproblem einschließlich der Palästina- frage	1
Die Lage im Mittleren Osten: Berichte des General- sekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung	3
Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des General- sekretärs über die Notstandsstreitkräfte der Ver- einten Nationen	5
Antrag der Libyschen Arabischen Republik und Pakistans auf Behandlung der aufgrund der jüngsten Ereignisse in den besetzten arabischen Gebieten	1
entstandenen ernsten Lage	8
Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten	9
Die Frage der Ausübung seiner unveräußerlichen Rechte durch das palästinensische Volk	13
B. Das südliche Afrika betreffende Tagesordnungspunkte	
Die Frage der Situation in Südrhodesien	15

		Seite
	Antrag Mosambiks gemäß Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Lage, die aufgrund seines Beschlusses entstanden ist, in voller Anwendung der diesbezüglichen Beschlüsse des Sicherheitsrats Sanktionen gegen Südrhodesien zu verhängen	17
	Die Lage in Namibia	20
	Beschwerde Kenias im Namen der afrikanischen Staatengruppe bei den Vereinten Nationen be- treffend die Aggressionshandlung Südafrikas gegen die Volksrepublik Angola	26
	Lage in Südafrika: Tötungen und Gewaltakte des Apartheidregimes in Südafrika in Soweto und anderen Gebieten	29
	Beschwerde Sambias gegen Südafrika	31
	Beschwerde Lesothos gegen Südafrika	34
C.	Die Lage auf Zypern	37
D.	Beschwerde Griechenlands gegen die Türkei	42
E.	Die Lage auf den Komoren	44
F.	Mitteilungen Frankreichs und Somalias zum Zwischen- fall vom 4. Februar 1976	44
G.	Beschwerde des Ministerpräsidenten von Mauritius, dem derzeitigen Vorsitzenden der Organisation der åfrikanischen Einheit, über die "Angriffshandlung" Israels gegen die Republik Uganda	45
Н.	Die Lage in Timor	46

· 经基础的基础的

	<u>Seite</u>
<u>Teil II - Sonstige vom Sicherheitsrat behandelte</u> <u>Fragen</u>	
Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen	51
Empfehlung für die Besetzung des Amts des General- sekretärs	57
1976 ERSTMALS IN DIE TAGESORDNUNG DES SICHERHEITSRATS AUFGENOMMENE PUNKTE	58
VERZEICHNIS DER 1976 VOM SICHERHEITSRAT VERABSCHIEDETEN RESOLUTIONEN	60

1

·

.

. .

MITGLIEDER DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1976

1976 hatte der Sicherheitsrat folgende Mitglieder:

Benin

China

Frankreich

Guyana

Italien

Japan

Libysche Arabische Republik

Pakis tan

Panama

Rumänien

Schweden

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Vereinigte Republik Tansania

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Vereinigte Staaten von Amerika

RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS

IM JAHR 1976

Teil I - Vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortlichkeit für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelte Fragen

A. DEN MITTLEREN OSTEN BETREFFENDE TAGESORDNUNGSPUNKTE 1/

Das Mittelostproblem einschließlich der Palästinafrage

Beschlüsse

Der Rat beschloß auf seiner gemäß Resolution 381 (1975) vom 30. November 1975 am 12. Januar 1976 abgehaltenen 1870. Sitzung die Einladung der Vertreter Ägyptens, Jordaniens, Katars, der Syrischen Arabischen Republik und der Vereinigten Arabischen Emirate zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Tagesordnungspunkts "Das Mittelostproblem einschließlich der Palästinafrage".

Der Rat beschloß ferner auf der gleichen Sitzung durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Debatte einzuladen und dieser Organisation mit der Einladung dieselben Teilnehmerrechte zu gewähren wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedsstaat.

^{1/} Der Rat verabschiedete auch 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974 und 1975 Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage.

Mit 11 Stimmen bei einer Gegenstimme (Vereinigte Staaten von
Amerika) und 3 Enthaltungen (Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)
verabschiedet

Der Rat beschloß am 13. Januar 1976 auf seiner 1871. Sitzung, den Vertreter Jugoslawiens ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 14. Januar 1976 auf seiner 1872. Sitzung, den Vertreter Mauretaniens ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Er-örterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 15. Januar 1976 auf seiner 1873. Sitzung, die Vertreter Kuwaits und Saudi-Arabiens ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 15. Januar 1976 auf seiner 1874. Sitzung, den Vertreter des Irak ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 16. Januar 1976 auf seiner 1875. Sitzung, den Vertreter Guineas ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 19. Januar 1976 auf seiner 1876. Sitzung, die Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik, Indiens, des Jemen, Kubas, Marokkos und des Sudans ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 21. Januar 1976 auf seiner 1877. Sitzung, die Vertreter Algeriens, Bulgariens, des Demokratischen Jemen, Polens, der Tschechoslowakei, Tunesiens und Ungarns ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Die Lage im Mittleren Osten: Berichte des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Resolution 390 (1976)

vom 28. Mai 1976

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 2/,

nach Kenntnisnahme der Bemühungen um die Schaffung eines dauerhaften und gerechten Friedens im Gebiet des Mittleren Ostens und der Entwicklung der Lage in diesem Gebiet.

mit dem Ausdruck der Besorgnis angesichts des in diesem Gebiet herrschenden Spannungszustands,

beschließt,

- <u>a</u>) die beteiligten Parteien aufzufordern, die Sicherheitsratsresolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 unverzüglich auszuführen:
- <u>b)</u> das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um weitere sechs Monate zu verlängern;
- <u>c</u>) den Generalsekretär zu ersuchen, mit Ablauf dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Ausführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 1923. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimmen verabschiedet 3/

^{2/} Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, Supplement for April, May and June 1976, Dokumente S/12083 mit Add. 1

^{3/} Zwei Mitglieder (China und die Libysche Arabische Republik) nahmen nicht an der Abstimmung teil.

Resolution 398 (1976) vom 30. November 1976

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 4/,

nach Kenntnisnahme der Bemühungen um die Schaffung eines dauerhaften und gerechten Friedens im Gebiet des Mittleren Ostens und der dringenden Notwendigkeit, diese Bemühungen fortzusetzen und zu verstärken.

mit dem Ausdruck der Besorgnis angesichts des in diesem Gebiet herrschenden Spannungszustands,

beschließt,

- <u>a</u>) die beteiligten Parteien aufzufordern, die Sicherheitsratsresolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 unverzüglich auszuführen;
- <u>b</u>) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um weitere sechs Monate, d.h. bis 31. Mai 1977, zu verlängern;
- <u>c</u>) den Generalsekretär zu ersuchen, mit Ablauf dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Ausführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 1975. Sitzung mit 12 Stimmen ohne Gegenstimmen verabschiedet 5/

^{4/} Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, Supplement for October, November and December 1976, Dokument \$/12235

^{5/} Drei Mitglieder (Benin, China und die Libysche Arabische Republik) nahmen nicht an der Abstimmung teil.

Beschluß

Auf der 1975. Sitzung vom 30. November 1976 gab der Präsident nach Verabschiedung von Resolution 398 (1976) folgende Erklärung ab:

"Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats folgende ergänzende Erklärung zu der gerade verabschiedeten Resolution abzugeben.

"Im Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 4/ heißt es bekanntlich in Ziffer 32, daß 'trotz
der gegenwärtigen Ruhe im israelisch-syrischen Sektor
die Lage im Mittleren Osten labil und potentiell gefährlich bleibt, solange keine wirklichen Fortschritte
in Richtung auf eine gerechte und dauerhafte Lösung
des Problems in all seinen Aspekten erzielt werden'.
Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.

"Ferner bin ich, da die Delegationen Benins, Chinas und der Libyschen Arabischen Republik nicht an der Abstimmung über diese Resolution teilgenommen haben, von diesen gebeten worden, hier mitzuteilen, daß diese bezüglich der von mir gerade im Namen der Ratsmitglieder verlesenen Erklärung dieselbe Position vertreten."

Die Lage im Mittleren Osten:
Bericht des Generalsekretärs über die
Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen

Beschlüsse

In einer Mitteilung vom 27. Mai 1976 6/ erklärte der Präsident, daß ihn der Generalsekretär am 20. Mai im Zusammenhang mit den für die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen benötigten

^{6/} Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, Supplement for April, May and June 1976, Dokument S/12089

vier Hubschraubern mit Besatzungen davon unterrichtet habe, daß sich die australische Regierung bereit erklärt habe, diese bereitzustellen, nachdem die kanadische Regierung mitgeteilt habe, sie könne seinem Ersuchen nicht entsprechen. Der Generalsekretär habe vorgeschlagen, das Angebot der australischen Regierung anzunehmen, falls keine Einwände seitens des Rats bestünden. Nachdem er die notwendigen Konsultationen mit den Ratsmitgliedern geführt hatte, richtete der Präsident am 27. Mai folgendes Antwortschreiben an den Generalsekretär:

"Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 20. Mai 1976 betreffend das Angebot der australischen Regierung, vier Hubschrauber mit Besatzungen und Hilfspersonal für die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen bereitzustellen.

"Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß ich Ihrem Wunsch gemäß die Aufmerksamkeit der Mitglieder des Sicherheitsrats auf Ihre Absicht gelenkt habe, das Angebot der australischen Regierung anzunehmen, und daß sie davon gebührend Kenntnis genommen haben.

"In diesem Zusammenhang äußerte die Sowjetunion Vorbehalte gegenüber etwaigen zusätzlichen Ausgaben.

"China und die Libysche Arabische Republik erklärten, daß sie sich von dieser Angelegenheit distanzierten."

Der Rat beschloß am 22. Oktober 1976 auf seiner 1964. Sitzung die Einladung des Vertreters Saudi-Arabiens zur Teilnahme ohne Stimm-recht an der Erörterung des Punktes "Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen (S/12212)" 7/.

Resolution 396 (1976) vom 22. Oktober 1976

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 338 (1973) vom 22. Oktober, 340 (1973) vom 25. Oktober und 341 (1973) vom 27. Oktober 1973,

^{7/} Ebd., Supplement for October, November and December 1976

346 (1974) vom 8. April und 362 (1974) vom 23. Oktober 1974, 368 (1975) vom 17. April, 371 (1975) vom 24. Juli und 378 (1975) vom 23. Oktober 1975,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen 8/,

<u>in Kenntnis</u> der Entwicklung der Lage im Mittleren Osten <u>9</u>/,

unter Hinweis auf die Auffassung des Generalsekretärs, daß ein Nachlassen in den Bemühungen um eine umfassende, alle Aspekte des Mittelostproblems einschließende Regelung gefährlich sein könne, sowie auf seine Hoffnung, daß von allen Beteiligten sofortige Anstrengungen zur Behandlung aller Aspekte des Mittelostproblems unternommen würden, um sowohl die Ruhe in diesem Gebiet aufrechtzuerhalten als auch zu der umfassenden, vom Sicherheitstat in seiner Resolution 338 (1973) geforderten Lösung zu gelangen,

<u>im Hinblick darauf</u>, daß der Generalsekretär die Verlängerung des Mandats der Streitkräfte um ein Jahr empfiehlt,

beschließt,

- <u>a</u>) alle betreffenden Parteien aufzufordern, die Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats unverzüglich auszuführen;
- <u>b</u>) das Mandat der Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen um ein Jahr, d.h. bis zum 24. Oktober 1977, zu verlängern;
- <u>c</u>) den Generalsekretär zu ersuchen, mit Ablauf dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Ausführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen;
- 2. <u>bringt seine Zuversicht zum Ausdruck</u>, daß die Aufrechterhaltung der Streitkräfte mit größtmöglicher Effizienz und Wirtschaftlichkeit erfolgt.

Auf der 1964. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimmen verabschiedet 10/

^{8/} Ebd., Dokument S/12212

^{9/} Ebd., Dokument S/12212

^{10/} Zwei Mitglieder (China und die Libysche Arabische Republik) nahmen nicht an der Abstimmung teil.

Antraq der Libyschen Arabischen Republik und Pakistans auf Behandlung der aufgrund der jüngsten Ereignisse in den besetzten arabischen Gebieten entstandenen ernsten Lage

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 22. März 1976 auf seiner 1893. Sitzung die Einladung der Vertreter Ägyptens, Israels, Jordaniens, Jugoslawiens und der Syrischen Arabischen Republik zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Antrag der Libyschen Arabischen Republik und Pakistans auf Behandlung der aufgrund der jüngsten Ereignisse in den besetzten arabischen Gebieten entstandenen ernsten Lage: Schreiben der Ständigen Vertreter der Libyschen Arabischen Republik und Pakistans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/12017)" 11/-

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung durch Abstimmung ferner, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Debatte einzuladen und dieser Organisation mit der Einladung dieselben Teilnehmerrechte zu gewähren wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedsstaat.

> Mit 11 Stimmen bei einer Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 3 Enthaltungen (Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet

Der Rat beschloß am 22. März 1976 auf seiner 1894. Sitzung, den Vertreter Saudi-Arabiens ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 23. März 1976 auf seiner 1896. Sitzung, den Vertreter des Irak ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

^{11/} Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, Supplement for January, February and March 1976

Der Rat beschloß am 24. März 1976 auf seiner 1897. Sitzung, die Vertreter Bangladeschs, Indiens, Mauretaniens und Tunesiens ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 4. Mai 1976 auf seiner 1916. Sitzung die Einladung der Vertreter Ägyptens, Israels, Jordaniens und der Syrischen Arabischen Republik zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten: Schreiben des Ständigen Vertreters Ägyptens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3. Mai 1976 (S/12066)" 12/.

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung durch Abstimmung ferner, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Debatte einzuladen und dieser Organisation mit der Einladung dieselben Teilnehmerrechte zu gewähren wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedsstaat.

Mit 11 Stimmen bei einer Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 3 Enthaltungen (Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet

Der Rat beschloß am 5. Mai 1976 auf seiner 1917. Sitzung, den Vertreter Saudi-Arabiens ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 10. Mai 1976 auf seiner 1918. Sitzung, die Vertreter des Jemen, Kuwaits, Somalias und des Sudans ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

^{12/} Ebd., Supplement for April, May and June 1976

Der Rat beschloß am 14. Mai 1976 auf seiner 1920. Sitzung, den Vertreter Katars ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Präsident gab am 26. Mai 1976 auf der 1922. Sitzung folgende Erklärung ab:

"Auf den von Ägypten am 3. Mai 1976 eingebrachten Antrag 13/ hin hielt der Rat zwischen dem 4. und 26. Mai 1976 sieben Sitzungen ab, um die Lage in den besetzten arabischen Gebieten zu erörtern. Nach Anhörung aller Mitglieder stellt der Ratspräsident fest, daß sich die Mehrheit der Mitglieder in folgendem einig war.

"Über die gegenwärtige Lage in den besetzten arabischen Gebieten wurde große Besorgnis geäußert; auch in bezug auf das Wohlergehen der Bevölkerung dieser Gebiete wurde Sorge geäußert.

"Das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 14/ zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten ist auf die von Israel seit 1967 besetzten arabischen Gebiete anwendbar. Die Besatzungsmacht wurde daher aufgefordert, die Bestimmungen dieses Abkommens strikt einzuhalten und alle dagegen verstoßenden Maßnahmen zu unterlassen bzw. rückgängig zu machen. In diesem Zusammenhang wurden die Maßnahmen Israels in den besetzten arabischen Gebieten, die die Bevölkerungszusammensetzung oder den geographischen Charakter dieser Gebiete verändern, und insbesondere die Gründung von Siedlungen beklagt. Diese Maßnahmen, die dem Ergebnis der Friedensbemühungen nicht vorgreifen dürfen, sind ein Hindernis für den Frieden.

"Der Sicherheitsrat sollte die Lage aufmerksam weiter ververfolgen."

^{13/} Ebd., Dokument S/12066

^{14/} Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, S. 287

Der Rat beschloß am 1. November 1976 auf seiner 1966. Sitzung die Einladung der Vertreter Ägyptens, Israels, Jordaniens und der Syrischen Arabischen Republik zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten: Schreiben des Ständigen Vertreters Ägyptens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 20. Oktober 1976 (S/12218)" 15/.

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung durch Abstimmung ferner, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Debatte einzuladen und dieser Organisation mit der Einladung dieselben Teilnehmerrechte zu gewähren wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedsstaat.

> Mit 11 Stimmen bei einer Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 3 Enthaltungen (Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet

Der Rat beschloß am 4. November 1976 auf seiner 1967. Sitzung, die Vertreter Bangladeschs, Mauretaniens und Saudi-Arabiens ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 9. November 1976 auf seiner 1968. Sitzung, die Vertreter Indonesiens, Marokkos und Nigerias ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Präsident gab am 11. November 1976 auf der 1969. Sitzung folgende Erklärung ab:

"Aufgrund der Konsultationen mit allen Ratsmitgliedern, bei denen ich den Vorsitz führte, bin ich als Präsident ermächtigt, folgende Erklärung im Namen des Rats abzugeben.

^{15/} Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, Supplement for October, November and December 1976

- "Auf den von Ägypten am 20. Oktober 1976 eingebrachten Antrag 16/ hin hielt der Rat zwischen dem 1. und 11. November vier Sitzungen ab, um unter Beteiligung des Vertreters der Palästinensischen Befreiungsorganisation die Lage in den besetzten arabischen Gebieten zu erörtern. Nach Konsultation aller Mitglieder erklärt der Ratspräsident, daß der Rat übereingekommen ist,
- "1. seine große Beunruhigung und Besorgnis über die aufgrund der andauernden israelischen Besetzung entstandene gegenwärtige ernste Lage in den besetzten arabischen Gebieten zum Ausdruck zu bringen:
- "2. seine Aufforderung an die Regierung Israels zu bekräftigen, die Sicherheit und das Wohlergehen der Bewohner dieser Gebiete zu gewährleisten und die Rückkehr der seit dem Ausbruch der Feindseligkeiten aus diesen Gebieten geflohenen Bewohner zu erleichtern;
- "3. erneut zu erklären, daß das Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten 14/ auf die von Israel seit 1967 besetzten arabischen Gebiete anwendbar ist. Daher wird die Besatzungsmacht erneut aufgefordert, die Bestimmungen dieses Abkommens strikt einzuhalten und alle dagegen verstoßenden Maßnahmen zu unterlassen. In diesem Zusammenhang werden die Maßnahmen Israels in den besetzten arabischen Gebieten, die die Bevölkerungszusammensetzung oder den geographischen Charakter dieser Gebiete verändern sowie insbesondere die Gründung von Siedlungen nachdrücklich beklagt. Diese Maßnahmen, die keine rechtliche Gültigkeit haben und dem Ergebnis der Friedensbemühungen nicht vorgreifen dürfen, sind ein Hindernis für den Frieden;
- "4. erneut die Auffassung zu vertreten, daß alle gesetzgeberischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen und
 Schritte Israels, die auf die Änderung des Rechtsstatus von Jerusalem abzielen, darunter die Enteignung von
 Grundstücken und von darauf befindlichen Gebäuden sowie
 die Verschickung von Einwohnern, ungültig sind und den
 Rechtsstatus der Stadt nicht verändern können, und Israel
 abermals eindringlich aufzufordern, alle bereits ergriffenen derartigen Maßnahmen rückgängig zu machen und sich
 ab sofort aller weiteren Maßnahmen zu enthalten, die auf
 eine Änderung des Rechtsstatus von Jerusalem abzielen.
 In diesem Zusammenhang beklagt der Rat die völlige Mißachtung der Sicherheitsratsresolutionen 237 (1967) vom 14.
 Juni 1967, 252 (1968) vom 21. Mai 1968 und 298 (1971) vom
 25. September 1971 sowie der Generalversammlungsresolutionen 2253 (ES-V) und 2254 (ES-V) vom 4. und 14. Juli 1967;

^{16/} Ebd., Dokument S/12218

"5. anzuerkennen, daß jede Entweihung der Heiligen Stätten, religiöser Gebäude und Stätten sowie jede Förderung oder Duldung solcher Handlungen den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernsthaft gefährden können.

"Der Rat beschließt, die Lage ständig zu verfolgen und erneut zusammenzutreten, wenn es die Umstände erfordern."

Die Frage der Ausübung seiner unveräußerlichen Rechte durch das palästinensische Volk

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 9. Juni 1976 auf seiner 1924. Sitzung die Einladung des Vorsitzenden, des Berichterstatters und anderer Mitglieder des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme an der Erörterung des Punkts "Die Frage der Ausübung seiner unveräußerlichen Rechte durch das palästinensische Volk: Bericht des aufgrund von Generalversammlungsresolution 3376 (XXX) (S/12090) eingesetzten Ausschusses" 17/-

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung durch Abstimmung ferner, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Debatte einzuladen und dieser Organisation mit der Einladung dieselben Teilnehmerrechte zu gewähren wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedsstaat.

Mit 11 Stimmen bei einer Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 3 Enthaltungen (Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet

^{17/} Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 35

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung weiterhin, die Vertreter Ägyptens, Jordaniens, Kubas, der Syrischen Arabischen Republik, der Türkei und der Vereinigten Arabischen Emirate ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 18. Juni 1976 auf seiner 1928. Sitzung, die Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik, Indiens, Jugoslawiens, Saudi-Arabiens und Ungarns ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 24. Juni 1976 auf seiner 1933. Sitzung, die Vertreter Afghanistans, Bahrains, des Demokratischen Jemen, Ma-rokkos, Mauretaniens und der Volksdemokratischen Republik Laos ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung auf Antrag des Vertreters der Libyschen Arabischen Republik 18/ ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn Amin Hilmy II einzuladen.

Der Rat beschloß am 25. Juni 1976 auf seiner 1934. Sitzung, die Vertreter Algeriens, Indonesiens, Omans und Tunesiens ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 28. Juni 1976 auf seiner 1935. Sitzung, die Vertreter Bulgariens, Guineas und Somalias ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 28. Juni 1976 auf seiner 1936. Sitzung, die Vertreter des Irak, Polens und Zyperns ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

^{18/} Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, Supplement for April, May and June 1976, Dokument S/12113

Der Rat beschloß am 29. Juni 1976 auf seiner 1937. Sitzung, den Vertreter der Tschechoslowakei ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 29. Juni 1976 auf seiner 1938. Sitzung, den Vertreter Katars ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

B. DAS SÜDLICHE AFRIKA BETREFFENDE TAGESORDNUNGSPUNKTE

Die Frage der Situation in Südrhodesien 19/

Beschluß

Der Rat begann am 6. April 1976 auf seiner 1907. Sitzung nach Annahme seiner Tagesordnung mit der Erörterung des Punkts "Die Frage der Situation in Südrhodesien: Sonderbericht des gemäß Resolution 253 (1968) zur Südrhodesienfrage eingesetzten Ausschusses des Sicherheitsrats über die Erweiterung der Sanktionen gegen Südrhodesien (S/11913)" 20/.

^{19/} Der Rat verabschiedete auch 1963, 1965, 1966, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972 und 1973 Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage.

^{20/} Vgl. Official Records of the Security Council, Thirtieth Year, Supplement for October, November and December 1975

Resolution 388 (1976)

vom 6. April 1976

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 216 (1965) vom 12. November und 217 (1965) vom 20. November 1965, 221 (1966) vom 9. April und 232 (1966) vom 16. Dezember 1966, 253 (1968) vom 29. Mai 1968 und 277 (1970) vom 18. März 1970,

in Bekräftigung dessen, daß die in diesen Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen ebenso wie die von den Mitgliedsstaaten demgemäß eingeleiteten Maßnahmen weiterhin in Kraft bleiben,

unter Berücksichtiqung der Empfehlungen, die der gemäß Resolution 253 (1968) zur Südrhodesienfrage eingesetzte Ausschuß des Sicherheitsrats in seinem Sonderbericht vom 15. Dezember 1975 (S/11913) ausgesprochen hat 21/,

<u>in Bekräftigung</u> dessen, daß die gegenwärtige Lage in Südrhodesien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt.

<u>tätig werdend</u> aufgrund von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

- 1. <u>beschließt</u>, daß von allen Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um zu gewährleisten, daß von ihren Staatsangehörigen und von auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen keine Versicherungen abgeschlossen werden für:
- <u>a)</u> von Südrhodesien nach dem Zeitpunkt der Annahme dieser Resolution unter Verletzung der Sicherheitsratsresolution 253 (1968) ausgeführte Waren oder Erzeugnisse jedweder Art, von denen sie wissen oder bei denen sie ausreichenden Grund zu der Annahme haben, daß die genannten Bedingungen bei der Ausfuhr zutreffen;
- <u>b</u>) Waren oder Erzeugnisse jedweder Art, von denen sie wissen oder bei denen sie ausreichenden Grund zu der Annahme haben, daß sie nach dem Zeitpunkt der Annahme dieser Resolution unter Verletzung der Resolution 253 (1968) für die Einfuhr nach Südrhodesien bestimmt oder vorgesehen sind;

^{21/} Ebd., Dokument S/11913

- <u>c</u>) Waren, Erzeugnisse oder anderes Eigentum von Handelsund Industrieunternehmen oder öffentlichen Versorgungsbetrieben in Südrhodesien, die sich unter Verletzung der Resolution 253 (1968) in Südrhodesien befinden;
- 2. <u>beschließt</u>, daß von allen Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um zu verhindern, daß ihre Staats-angehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Personen Handels- und Industrieunternehmen oder öffentlichen Versorgungs-betrieben in Südrhodesien das Recht zur Nutzung von Handelsbezeichnungen gewähren oder Lizenzabkommen abschließen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf oder Vertrieb von Erzeugnissen, Waren oder Dienstleistungen eines solchen Unternehmens die Nutzung von Handelsbezeichnungen, Warenzeichen oder Gebrauchsmustern einschließen;
- 3. bittet unter Hinweis auf den in Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen genannten Grundsatz Nichtmitgliedsstaaten der Vereinten Nationen eindringlich, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln.

Auf der 1907. Sitzung einstimmig verabschiedet

Antraq Mosambiks gemäß Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Lage, die aufgrund seines Beschlusses entstanden ist, in voller Anwendung der diesbezüglichen Beschlüsse des Sicherheitsrats Sanktionen gegen Südrhodesien zu verhängen

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 16. März 1976 auf seiner 1890. Sitzung die Einladung des Vertreters Mosambiks zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Antrag Mosambiks gemäß Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Lage, die aufgrund seines Beschlusses entstanden ist, in voller Anwendung der diesbezüglichen Beschlüsse des Sicherheitsrats Sanktionen gegen Südrhodesien zu verhängen: Telegramm des Außenministers von Mosambik an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 10. März 1976 (S/12009)" 22/.

^{22/} Ebd., Thirty-first Year, Supplement for January, February and March 1976

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung ferner, die Vertreter Ägyptens, Jamaikas, Kenias und Sambias ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Resolution 386 (1976)

vom 17. März 1976

Der Sicherheitsrat,

in Kenntnisnahme der Erklärung des Präsidenten der Volksrepublik Mosambik vom 3. März 1976 23/,

nach Anhörung der Erklärung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Volksrepublik Mosambik 24/,

in ernster Besorgnis über die Lage, die durch die provokatorischen und aggressiven Handlungen des illegalen Minderheitsregimes in Südrhodesien gegen die Sicherheit und territoriale Integrität der Volksrepublik Mosambik entstanden ist,

<u>in Bekräftigung</u> des unveräußerlichen Rechts des Volkes von Südrhodesien (Simbabwe) auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 sowie der Rechtmäßigkeit seines Kampfes um die Sicherung dieser Rechte in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen.

unter Hinweis auf seine Resolution 253 (1968) vom 29. Mai 1968, durch die Sanktionen gegen Südrhodesien verhängt wurden,

ferner unter Hinweis auf seine Resolution 277 (1970) vom 18. März 1970 und 318 (1972) vom 28. Juli 1972,

mit Befriedigung über den Beschluß der Regierung von Mosambik, in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Rates und in strikter Einhaltung der wirtschaftlichen Sanktionen unverzüglich alle Handels-, Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen mit Südrhodesien abzubrechen.

^{23/} Ebd., Dokument S/12005, Anhang

^{24/} Ebd., Thirty-first Year, 1890. Sitzung

in Anbetracht dessen, daß dieser Beschluß einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen in Südrhodesien im Sinne der Grundsätze und Ziele der Charta darstellt,

in Anerkennung dessen, daß das Vorgehen der Regierung von Mosambik in Übereinstimmung mit Resolution 253 (1968) steht,

im Hinblick auf Artikel 49 und 50 der Charta,

- 1. <u>beglückwünscht</u> die Regierung von Mosambik zu ihrem Beschluß, alle Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit Südrhodesien abzubrechen:
- 2. <u>verurteilt</u> alle provokatorischen und aggressiven, auch militärische Übergriffe einschließenden Handlungen des illegalen Minderheitsregimes von Südrhodesien gegen die Volksrepublik Mosambik;
- 3. <u>nimmt</u> die in der Erklärung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten genannten dringenden und besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisse Mosambiks <u>zur Kenntnis</u>, die sich aus der Befolgung von Resolution 253 (1968) durch Mosambik ergeben;
- 4. ruft alle Staaten <u>auf</u>, Mosambik unverzüglich finanzielle, technische und materielle Unterstützung zu gewähren, damit es sein wirtschaftliches Entwicklungsprogramm normal durchführen kann und noch besser in die Lage versetzt wird, das Sanktionssystem voll anzuwenden:
- 5. ersucht die Vereinten Nationen und die betreffenden Organisationen und Programme, insbesondere den Wirtschafts- und Sozialrat, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds sowie alle Sonderorganisationen* der Vereinten Nationen. Mosambik in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation zu unterstützen und die Frage der in dieser Resolution vorgesehenen wirtschaftlichen Unterstützung für Mosambik in regelmäßigen Abständen zu behandeln;

auch Spezialorganisationen

6. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unverzüglich alle Formen der finanziellen, technischen und materiellen Unterstützung für Mosambik zu organisieren, um es in die Lage zu versetzen, die sich aus seinen wirtschaftlichen Sanktionen gegen das rassistische Regime in Südrhodesien ergebenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu überwinden.

Auf der 1892. Sitzung einstimmig verabschiedet

Die Lage in Namibia 25/

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 27. Januar 1976 auf seiner 1880. Sitzung die Einladung der Vertreter Ägyptens, Algeriens, Guineas, Indonesiens, Jamaikas, Jugoslawiens sowie von Mauritius und Nigeria zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts: "Die Lage in Namibia: Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1975 (S/11918)" 26/.

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung eine Delegation des Rats der Vereinten Nationen für Namibia einzuladen, der neben dem Präsidenten dieses Rats die Vertreter Finnlands, Indonesiens, Polens und Mexikos angehören.

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung auf Ersuchen der Vertreter Benins, der Libyschen Arabischen Republik und der Vereinigten Republik Tansania 27/ weiterhin, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn Moses M. Garoeb einzuladen.

AND THE SALE OF TH

^{25/} Der Rat verabschiedete auch 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974 und 1975 Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage.

^{26/} Hektographiert. Zum Wortlaut der in dem Schreiben übermittelten Resolution vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Drei-Bigste Tagung, Beilage 34, Resolution 3399 (XXX)

^{27/} Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, Supplement for January, February and March 1976, Dokument S/11943

Der Rat beschloß am 27. Januar 1976 auf seiner 1881. Sitzung, die Vertreter Liberias, Mauretaniens und Südafrikas ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung den Berichterstatter des Sonderausschusses gegen Apartheid einzuladen.

Der Rat beschloß am 28. Januar 1976 auf seiner 1882. Sitzung, die Vertreter Indiens, Jordaniens, Kubas, Malis, Polens und Saudi-Arabiens ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 29. Januar 1976 auf seiner 1883. Sitzung, die Vertreter Bangladeschs, Burundis, Kenias, Kuwaits und Tunesiens ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Resolution 385 (1976)
vom 30. Januar 1976

Der Sicherheitsrat,

nach Anhörung der Erklärung des Präsidenten des Rats der Vereinten Nationen für Namibia 28/,

nach Behandlung der Erklärung von Herrn Moses M. Garoeb, Administrativsekretär der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) 28/,

unter Hinweis auf die Generalversammlungsresolution 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966, mit der die Versammlung das Mandat Südafrikas für das Territorium von Namibia für beendet erklärte, und auf die Resolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, durch die sie einen Rat der Vereinten Nationen für Namibia schuf, sowie auf alle nachfolgenden Resolutionen zu Namibia, insbesondere die Resolutionen 3295 (XXIX) vom 13. Dezember 1974 und 3399 (XXX) vom 26. November 1975,

^{28/} Ebd., Thirty-first Year, 1880. Sitzung

unter Hinweis auf seine Resolutionen 245 (1968) vom 25. Januar und 246 (1968) vom 14. März 1968, 264 (1969) vom 20. März und 269 (1969) vom 12. August 1969, 276 (1970) vom 30. Januar, 282 (1970) vom 23. Juli, 283 (1970) und 284 (1970) vom 29. Juli 1970, 300 (1971) vom 12. Oktober und 301 (1971) vom 20. Oktober 1971, 310 (1972) vom 4. Februar 1972 und 366 (1974) vom 17. Dezember 1974,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofes vom 21. Juni 1971 29/, demzufolge Südafrika verpflichtet ist, sich aus diesem Territorium zurückzuziehen,

<u>in Bekräftigung</u> der rechtlichen Verantwortung der Vereinten Nationen für Namibia.

beunruhigt über die fortdauernde widerrechtliche Besetzung Namibias durch Südafrika und dessen anhaltende Weigerung, die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie das Gutachten des Internationalen Gerichtshofes zu befolgen,

tief besorgt über die brutale Unterdrückung des namibischen Volkes und die fortgesetzte Verletzung seiner Menschenrechte durch Südafrika, über dessen Bestrebungen, die nationale Einheit und territoriale Integrität Namibias zu zerstören, sowie über die aggressive Verstärkung seiner Militärmacht in diesem Gebiet,

mit tiefem Bedauern über die Militarisierung Namibias durch das widerrechtliche Besatzungsregime Südafrikas,

- 1. <u>verurteilt</u> die fortgesetzte widerrechtliche Besetzung des Territoriums von Namibia durch Südafrika;
- 2. <u>verurteilt</u> die widerrechtliche und willkürliche Anwendung von rassisch diskriminierenden und repressiven Gesetzen und Praktiken durch Südafrika in Namibia;
- 3. <u>verurteilt</u> die Verstärkung der südafrikanischen Militärmacht in Namibia und jegliche Nutzung dieses Territoriums als Ausgangsbasis für Angriffe auf Nachbarländer;
- 4. <u>verlangt</u>, daß Südafrika unverzüglich seine Politik der Schaffung von Bantustans und sogenannten Stammesgebieten (homelands) beendet, die auf die Verletzung der nationalen Einheit und territorialen Integrität Namibias abzielt;

The company of the assemble of the executive services.

The second secon

^{29/} Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council resolution 276 (1970), Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1971, S. 16

- 5. <u>verurteilt weiterhin</u> die Nichtbefolgung der Sicherheitsratsresolution 366 (1974) durch Südafrika;
- 6. <u>verurteilt ferner</u> alle Versuche Südafrikas, die auf die Umgehung der klaren Forderung der Vereinten Nationen nach Abhaltung freier Wahlen in Namibia unter Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen abzielen:
- 7. erklärt, daß unbedingt freie Wahlen unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen in ganz Namibia als einer politischen Einheit abgehalten werden müssen, damit das Volk von Namibia frei über seine eigene Zukunft entscheiden kann;
- 8. erklärt ferner, daß bei der Festlegung des Zeitpunkts, des zeitlichen Ablaufs und der Modalitäten für die gemäß Ziffer 7 zu haltenden Wahlen der Sicherheitsrat einen angemessenen Zeitraum gewähren soll, damit die Vereinten Nationen den für die Aufsicht und Kontrolle dieser Wahlen notwendigen Apparat in Namibia schaffen können und das Volk von Namibia in die Lage versetzt wird, sich für diese Wahlen politisch zu organisieren;
- 9. verlangt, daß Südafrika umgehend eine feierliche Erklärung abgibt, in der es die vorstehenden Bestimmungen für die Abhaltung freier Wahlen in Namibia unter Aufsicht und Kontrolle
 der Vereinten Nationen annimmt, in der es sich verpflichtet, die
 Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen sowie das Gutachten des Internationalen Gerichtshofes über Namibia vom 21.
 Juni 1971 zu befolgen, und in der es die territoriale Integrität
 und Einheit Namibias als Nation anerkennt;
- 10. wiederholt seine Forderung an Südafrika, in Übereinstimmung mit den Sicherheitsratsresolutionen 264 (1969), 269 (1969) und 366 (1974) die notwendigen Schritte für den Rückzug seiner widerrechtlichen, in Namibia aufrechterhaltenen Verwaltung und für eine mit Hilfe der Vereinten Nationen erfolgende Übertragung der Macht auf das Volk von Namibia zu unternehmen:
- 11. <u>verlangt erneut</u>, daß Südafrika bis zu der in Ziffer 10 vorgesehenen Übertragung der Macht
- <u>a</u>) sich in seinem Denken und Handeln voll an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte hält;
- <u>b</u>) alle namibischen politischen Gefangenen freiläßt, einschließlich derjenigen, die im Zusammenhang mit Vergehen gegen die sogenannten Gesetze der inneren Sicherheit gefangengesetzt oder festgenommen wurden, gleichgültig ob diese Namibier angeklagt oder verurteilt wurden oder sich ohne Anklage in Haft befinden, und gleichgültig ob sie sich in Namibia oder Südafrika in Haft befinden:

- <u>c</u>) in Namibia alle rassisch diskriminierenden und politisch repressiven Gesetze und Praktiken aufhebt, insbesondere was die Bantustans und Stammesgebiete (homelands) anbelangt;
- d) bedingungslos allen Namibiern, die sich gegenwärtig aus politischen Gründen im Exil befinden, ohne Gefahr der Festnahme, Inhaftierung, Einschüchterung oder Gefangenhaltung die volle Möglichkeit der Rückkehr in ihr Land gewährt;
- 12. <u>beschließt</u>, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben und spätestens am 31. August 1976 zusammenzutreten, um die Einhaltung dieser Resolutionen durch Südafrika zu überprüfen und um bei Nichteinhaltung durch Südafrika geeignete Maßnahmen gemäß der Charta der Vereinten Nationen in Betracht zu ziehen.

Auf der 1885. Sitzung einstimmig verabschiedet

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 31. August 1976 auf seiner 1974. Sitzung die Einladung des Vertreters von Madagaskar zur Teilnahme ohne Stimm-recht an der Erörterung des Punkts "Die Lage in Namibia".

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung eine Delegation des Rats der Vereinten Nationen für Namibia unter Leitung des amtierenden Präsidenten dieses Rats einzuladen.

Der Rat beschloß am 28. September 1976 auf seiner 1956. Sitzung, die Vertreter Kenias, Malawis, Marokkos und von Mauritius ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung auf Ersuchen der Vertreter Benins, der Libyschen Arabischen Republik und der Vereinigten Republik Tansania 30/ ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn Sam Nujoma einzuladen.

^{30/} Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, Supplement for July, August and September 1976, Dokument S/12205

Der Rat beschloß am 30. September 1976 auf seiner 1957. Sitzung, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, des Demokratischen Kampuchea, Ghanas, Guineas, des Jemen, Jugoslawiens, Kubas, Mosambiks, Nigerias, Sierra Leones und Saudi-Arabiens ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 1. Oktober 1976 auf seiner 1958. Sitzung, den Vertreter Sambias ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 5. Oktober 1976 auf seiner 1959. Sitzung, die Vertreter Äthiopiens, Nigers und Somalias ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 7. Oktober 1976 auf seiner 1960. Sitzung, die Vertreter Burundis, Polens und Sri Lankas ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 13. Oktober 1976 auf seiner 1961. Sitzung, die Vertreter Bangladeschs, Botswanas, der Deutschen Demokratischen Republik und Liberias ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 19. Oktober 1976 auf seiner 1963. Sitzung auf Ersuchen der Vertreter Benins, der Libyschen Arabischen Republik und der Vereinigten Republik Tansania 31/, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn Theo-Ben Gurirab einzuladen.

^{31/} Ebd., Supplement for October, November and December 1976, Dokument S/12216

Beschwerde Kenias im Namen der afrikanischen Staatengruppe bei den Vereinten Nationen betreffend die Aggressionshandlung Südafrikas gegen die Volksrepublik Angola

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 26. März 1976 auf seiner 1900. Sitzung gemäß Artikel 32 der Charta die Einladung des Vertreters der Volksrepublik Angola zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Beschwerde Kenias im Namen der afrikanischen Staatengruppe bei den Vereinten Nationen betreffend die Aggressionshandlung Südafrikas gegen die Volksrepublik Angola: Schreiben des Ständigen Vertreters Kenias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 10. März 1976 (S/12007)" 32/.

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung ferner, die Vertreter Ägyptens, Guineas, Jugoslawiens, Kenias, Kubas, Madagaskars, Nigerias, Sambias, Sierra Leones und Somalias ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 29. März 1976 auf seiner 1901. Sitzung, die Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik und Polens ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 29. März 1976 auf seiner 1902. Sitzung, die Vertreter Indiens und der Vereinigten Republik Kamerun ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung eine Delegation des Rats der Vereinten Nationen für Namibia einzuladen, der der Präsident dieses Rats und vier weitere Ratsmitglieder angehören.

^{32/} Ebd., Supplement for January, February and March 1976

Der Rat beschloß am 30. März 1976 auf seiner 1903. Sitzung, die Vertreter Malis, der Syrischen Arabischen Republik und Ugandas ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 30. März 1976 auf seiner 1904. Sitzung, die Vertreter des Kongos, Saudi-Arabiens und Südafrikas ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 31. März 1976 auf seiner 1905. Sitzung, die Vertreter Bulgariens, Guinea-Bissaus und Portugals ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 31. März 1976 auf seiner 1906. Sitzung, den Vertreter Mosambiks ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Resolution 387 (1976)
vom 31. März 1976

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des im Namen der afrikanischen Staatengruppe bei den Vereinten Nationen vorgelegten Schreibens des Ständigen Vertreters von Kenia 33/,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Volksrepublik Angola 34/,

unter Hinweis auf den Grundsatz, daß kein Staat und keine Staatengruppe das Recht hat, sich - aus welchem Grund auch immer direkt oder indirekt in die inneren oder äußeren Angelegenheiten irgendeines anderen Staates einzumischen,

^{33/} Ebd., Dokument S/12007

^{34/} Ebd., Thirty-first Year, 1900. Sitzung

ferner unter Hinweis auf das inhärente und legitime Recht eines jeden Staates, in Ausübung seiner Souveränität jeden anderen Staat oder jede andere Staatengruppe um Unterstützung zu bitten.

eingedenk dessen, daß alle Mitgliedsstaaten sich in ihren internationalen Beziehungen jeder gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichteten oder in anderer Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Androhung oder Anwendung von Gewalt enthalten müssen,

tief besorgt über die von Südafrika gegen die Volksrepublik Angola begangenen Angriffshandlungen und die Verletzung seiner Souveränität und territorialen Integrität,

unter Verurteilung der Ausnutzung des internationalen Territoriums von Namibia durch Südafrika zur Vorbereitung dieser Aggression.

ferner tief besorgt über die von den südafrikanischen Invasionstruppen in Angola angerichteten Schäden und Zerstörungen sowie über die Beschlagnahme angolanischer Ausrüstungen und angolanischen Materials durch diese Truppen,

<u>in Kenntnisnahme</u> des Schreibens des Ständigen Vertreters von Südafrika über den Rückzug der südafrikanischen Truppen 35/,

- 1. <u>verurteilt</u> Südafrikas Aggression gegen die Volksrepublik Angola;
- 2. <u>verlangt</u>, daß Südafrika die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Volksrepublik Angola genauestens achtet:
- 3. <u>verlangt ferner</u>, daß Südafrika davon Abstand nimmt, das internationale Territorium von Namibia zur Vorbereitung provokatorischer oder aggressiver Handlungen gegen die Volksrepublik Angola oder gegen andere benachbarte afrikanische Staaten auszunutzen:
- 4. <u>fordert</u> die Regierung Südafrikas <u>auf</u>, dem berechtigten Anspruch der Volksrepublik Angola auf volle Entschädigung für die ihrem Staat zugefügten Schäden und Zerstörungen sowie auf Rückgabe der von den Invasionstruppen beschlagnahmten Ausrüstungen sowie des beschlagnahmten Materials nachzukommen;

^{35/} Ebd., Thirty-first Year, Supplement for January, February and March 1976, Dokument S/12026

5. <u>ersucht</u> den Generalsekretär, die Ausführung dieser Resolution zu verfolgen.

Auf der 1906. Sitzung mit 9 Stimmen ohne Gegenstimme bei 5 Enthaltungen (Frankreich, Italien, Japan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet 36/

Lage in Südafrika: Tötungen und Gewaltakte des Apartheidregimes in Südafrika in Soweto und anderen Gebieten

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 18. Juni 1976 auf seiner 1929. Sitzung die Einladung der Vertreter Algeriens, Kubas, Liberias und Madagaskars zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts

"Lage in Südafrika: Tötungen und Gewaltakte des Apartheidregimes in Südafrika in Soweto und anderen Gebieten:

- "a) Schreiben der Vertreter Benins, der Libyschen Arabischen Republik und der Vereinigten Republik Tansania an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. Juni 1976 (S/12100) 37/;
- "<u>b</u>) Telegramm des Präsidenten der Demokratischen Republik Madagaskar an den Generalsekretär vom 18. Juni 1976 (S/12101) 37/".

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung auf Ersuchen der Vertreter Benins, der Libyschen Arabischen Republik und der Vereinigten Republik Tansania 38/ ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn Thami Mhlambiso und Herrn David Sibeko einzuladen.

^{36/} Ein Mitglied (China) nahm nicht an der Abstimmung teil.

^{37/} Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, Supplement for April, May and June 1976

^{38/} Ebd., Dokument 5/12102

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung weiterhin, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung den Berichterstatter des Sonderausschusses gegen Apartheid einzuladen.

Der Rat beschloß am 19. Juni 1976 auf seiner 1930. Sitzung, die Vertreter Indiens, Jugoslawiens, Sambias, Südafrikas und der Vereinigten Republik Kamerun ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Resolution 392 (1976)

vom 19. Juni 1976

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des im Namen der afrikanischen Gruppe bei den Vereinten Nationen verfaßten Schreibens der Vertreter Benins, der Libyschen Arabischen Republik und der Vereinigten Republik Tansania zu den auch mit willkürlichen Tötungen verbundenen Unterdrückungsmaßnahmen des Apartheidregimes in Südafrika gegen das afrikanische Volk in Soweto und anderen Gebieten in Südafrika 39/.

ferner nach Behandlung des Telegramms des Präsidenten der Demokratischen Republik Madagaskar an den Generalsekretär 40/,

zutiefst erschüttert über die große Zahl von Afrikanern, die in Südafrika im Anschluß an die kaltblütigen Schüsse vom 16. Juni 1976 auf demonstrierende afrikanische Menschen, darunter auch Schulkinder und Studenten, getötet bzw. verwundet worden sind,

in der Überzeugung, daß diese Situation dadurch entstanden ist, daß die südafrikanische Regierung unter Mißachtung der Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung weiterhin Apartheid und rassische Diskriminierung erzwingt,

1. <u>verurteilt</u> die südafrikanische Regierung <u>aufs schärfste</u> wegen ihrer massiven Gewaltakte und ihrer Tötung von afrikanischen Menschen, darunter auch Schulkindern und Studenten sowie anderen, die ihre Ablehnung der rassischen Diskriminierung zum Ausdruck brachten;

^{39/} Ebd., Dokument S/12100

^{40/} Ebd., Dokument S/12101

- 2. <u>spricht</u> den Opfern dieser Gewaltakte sein tiefes Mitgefühl <u>aus</u>;
- 3. erklärt erneut, daß die Apartheidpolitik ein Verbrechen gegen das Gewissen und die Würde der Menschheit darstellt und eine ernsthafte Störung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bedeutet;
- 4. <u>erkennt</u> die Rechtmäßigkeit des Kampfes des südafrikanischen Volkes um die Beseitigung der Apartheid und der rassischen Diskriminierung <u>an</u>;
- 5. <u>ruft</u> die südafrikanische Regierung <u>auf</u>, die Gewaltakte gegen das afrikanische Volk unverzüglich einzustellen und umgehend Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid und der rassischen Diskriminierung zu ergreifen;
 - 6. beschließt, weiterhin mit dieser Frage befaßt zu bleiben;

Auf der 1930. Sitzung im Konsens verabschiedet

Beschwerde Sambias gegen Südafrika

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 27. Juli 1976 auf seiner 1944. Sitzung die Einladung der Vertreter Sambias, Südafrikas und Mauretaniens zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Beschwerde Sambias gegen Südafrika: Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Sambias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. Juli 1976 (S/12147)" 41/.

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung eine Delegation des Rats der Vereinten Nationen für Namibia einzuladen, der sein amtierender Präsident und die Vertreter Botswanas und Jugoslawiens angehören.

^{41/} Ebd., Supplement for July, August and September 1976

Der Rat beschloß am 28. Juli 1976 auf seiner 1945. Sitzung, die Vertreter Ägyptens, Äthiopiens, Kubas, Liberias, Madagaskars, Ugandas und Zaires ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörte- rung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einen Vertreter des Sonderausschusses gegen Apartheid einzuladen.

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung auf Ersuchen des Vertreters Benins 42/ weiterhin, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn O.T. Emvula einzuladen.

Der Rat beschloß am 29. Juli 1976 auf seiner 1946. Sitzung, die Vertreter Botswanas, Jugoslawiens, Katars, Mosambiks und Sierra Leones ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 30. Juli 1976 auf seiner 1947. Sitzung, den Vertreter Guineas ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 30. Juli 1976 auf seiner 1948. Sitzung, den Vertreter von Mauritius ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Resolution 393 (1976) vom 30. Juli 1976

Der Sicherheitsrat,

in Kenntnisnahme des in Dokument S/12147 enthaltenen Schreibens des Vertreters der Republik Sambia 41/,

42/ Ebd., Dokument S/12154

nach Behandlung der Erklärung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Sambia 43/,

in ernster Sorge über die zahlreichen nichtprovozierten und unter Verletzung der Souveränität, des Luftraums und der territorialen Integrität der Republik Sambia durchgeführten Handlungen Südafrikas, durch die unschuldige Menschen getötet oder verwundet und Sachwerte zerstört wurden und die am 11. Juli 1976 in einem bewaffneten Angriff gipfelten, bei dem bedauerlicherweise 24 unschuldige Menschen ums Leben kamen und weitere 45 Personen verwundet wurden,

<u>in ernster Sorge</u> über die Nutzung des internationalen Territoriums von Namibia durch Südafrika als Ausgangspunkt für Angriffe auf afrikanische Nachbarstaaten.

in erneuter Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes des namibischen Volkes zur Befreiung seines Landes von der illegalen Besetzung durch das rassistische Regime von Südafrika,

in der Überzeugung, daß das Fortbestehen und die weitere Verschlechterung der Lage im südlichen Afrika den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können,

im Bewußtsein der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

unter Hinweis auf seine Resolution 300 (1971) vom 12. Oktober 1971, die u.a. Südafrika zur vollen Achtung der Souveränität und territorialen Integrität Sambias aufforderte,

eingedenk der Verpflichtung aller Mitgliedsstaaten, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

- 1. <u>verurteilt nachdrücklich</u> den bewaffneten Angriff Südafrikas auf die Republik Sambia, der eine flagrante Verletzung der Souveränität und der territorialen Integrität Sambias darstellt;
- 2. verlangt von Südafrika, daß es die Unabhängigkeit, die Souveränität, den Luftraum und die territoriale Integrität der Republik Sambia genauestens achtet:

^{43/} Ebd., Thirty-first Year, 1944. Sitzung

- 3. <u>verlangt</u> von Südafrika die unverzügliche Einstellung der Nutzung des internationalen Territoriums von Namibia als Ausgangspunkt für bewaffnete Angriffe auf die Republik Sambia und andere afrikanische Länder:
- 4. <u>spricht</u> der Regierung Sambias und anderen "Front"-Staaten <u>seine Anerkennung aus</u> für die entschlossene Unterstützung des namibischen Volkes bei seinem legitimen Kampf zur Befreiung seines Landes von der illegalen Besetzung durch das rassistische Regime von Südafrika;
- 5. erklärt, daß die Befreiung von Namibia und Simbabwe sowie die Beseitigung der Apartheid in Südafrika die Voraussetzung für Gerechtigkeit und dauerhaften Frieden in diesem Gebiet bilden;
- 6. erklärt ferner, daß der Sicherheitsrat gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen zur
 Erörterung wirksamer Maßnahmen erneut zusammentreten wird, falls
 Südafrika weitere die Souveränität und territoriale Integrität
 Sambias verletzende Handlungen begeht.

Auf der 1948. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 1 Enthaltung (Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet

Beschwerde Lesothos gegen Südafrika

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 21. Dezember 1976 auf seiner 1981. Sitzung die Einladung der Vertreter Lesothos und Madagaskars zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Beschwerde Lesothos gegen Südafrika: Schreiben des Ständigen Vertreters Lesothos bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1976 (S/12257)" 44/.

Der Rat beschloß am 22. Dezember 1976 auf seiner 1982. Sitzung, die Vertreter von Botswana und von Mauritius ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

^{44/} Ebd., Thirty-first Year, Supplement for October, November and December 1976

Resolution 402 (1976)

vom 22. Dezember 1976

Der Sicherheitsrat,

nach Anhörung der Erklärung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs Lesotho vom 21. Dezember 1976 45/,

in ernster Sorge über die durch die Schließung bestimmter Grenzübergangsstellen zwischen Südafrika und Lesotho durch Südafrika entstandene Lage, durch die Lesotho gezwungen werden soll, das Bantustan Transkei anzuerkennen,

unter Hinweis auf die diesbezüglichen Generalversammlungsresolutionen, insbesondere die Resolution 3411 D (XXX) vom 28. November 1975, in der die Schaffung von Bantustans verurteilt und alle Regierungen aufgefordert wurden, den Bantustans die Anerkennung zu verweigern.

ferner unter Hinweis auf die Generalversammlungsresolution 31/6 A vom 26. Oktober 1976 über die sogenannte unabhängige Transkei und andere Bantustans, die unter anderem alle Regierungen auffordert, der sogenannten unabhängigen Transkei jede Form der Anerkennung zu verweigern und keinerlei Beziehungen zu der sogenannten unabhängigen Transkei oder zu anderen Bantustans zu unterhalten,

<u>mit Anerkennung</u> den Beschluß der Regierung Lesothos <u>zur</u> <u>Kenntnis nehmend</u>, gemäß den Beschlüssen der Vereinten Nationen das Bantustan Transkei nicht anzuerkennen.

in Anbetracht dessen, daß der Beschluß von Lesotho ein wichtiger Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen im südlichen Afrika in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen ist,

<u>in Kenntnisnahme</u> der aus der Schließung der Grenzübergangsstellen entstehenden dringenden und besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisse von Lesotho.

^{45/} Ebd., Thirty-first Year, 1981. Sitzung

- 1. unterstützt die Generalversammlungsresolution 31/6 A, die unter anderem alle Regierungen auffordert, der sogenannten unabhängigen Transkei jede Form der Anerkennung zu verweigern und keinerlei Beziehungen zu der sogenannten unabhängigen Transkei oder zu anderen Bantustans zu unterhalten:
- 2. <u>würdigt</u> den Beschluß der Regierung Lesothos, die sogenannte Unabhängigkeit der Transkei nicht anzuerkennen;
- 3. <u>verurteilt</u> jede Handlung Südafrikas, mit der Lesotho gezwungen werden soll, das Bantustan Transkei anzuerkennen;
- 4. <u>fordert</u> Südafrika <u>auf</u>, unverzüglich alle notwendigen Schritte zur Wiedereröffnung dieser Grenzübergangsstellen zu unternehmen;
- 5. <u>ruft</u> alle Staaten <u>auf</u>, Lesotho unverzüglich finanzielle, technische und materielle Unterstützung zu gewähren, damit es sein wirtschaftliches Entwicklungsprogramm durchführen kann und noch besser in die Lage versetzt wird, die Resolutionen der Vereinten Nationen über Apartheid und Bantustans voll durchzuführen;
- 6. ersucht die Vereinten Nationen und die betreffenden Organisationen und Programme, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm sowie alle Sonderorganisationen* der Vereinten Nationen, Lesotho in der gegenwärtigen Lage zu unterstützen und die Frage der in dieser Resolution vorgesehenen wirtschaftlichen Unterstützung für Lesotho in regelmäßigen Abständen zu behandeln;
- 7. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unverzüglich alle Formen der finanziellen, technischen und materiellen Unterstützung für das Königreich Lesotho zu organisieren, um es in die Lage zu versetzen, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu überwinden, die sich aus der Schließung der Grenzübergangsstellen durch Südafrika aufgrund der Weigerung Lesothos ergeben, die sogenannte Unabhängigkeit der Transkei anzuerkennen;
- 8. ersucht den Generalsekretär ferner, die Lage ständig zu überprüfen, eine enge Verbindung mit den Mitgliedsstaaten, mit regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, den Sonderorganisationen* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und dem Sicherheitsrat auf seiner nächsten Sitzung zu dieser Frage zu berichten;
 - 9. <u>beschließt</u>, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Auf der 1982. Sitzung im Konsens verabschiedet

^{*} auch: Spezialorganisationen

C. DIE LAGE AUF ZYPERN 46/

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 11. Juni 1976 auf seiner 1925. Sitzung die Einladung der Vertreter Zyperns, der Türkei und Griechenlands zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Lage auf Zypern: Bericht des Generalsekretärs über das Vorgehen der Vereinten Nationen auf Zypern (5/12093)" 47/.

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn Nail Atalay einzuladen.

Resolution 391 (1976)

vom 15. Juni 1976

Der Sicherheitsrat,

im Hinblick darauf, daß nach dem Bericht des Generalsekretärs vom 5. Juni 1976 48/ unter den gegenwärtigen Umständen die Anwesenheit der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern nicht nur als Beitrag zur Aufrechterhaltung der Ruhe auf der Insel, sondern auch zur Erleichterung der weiteren Bemühungen um eine friedliche Regelung erforderlich ist,

^{46/} Der Rat verabschiedete auch 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974 und 1975 Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage.

^{47/} Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, Supplement for April, May and June 1976

^{48/} Ebd., Dokument S/12093

<u>im Hinblick auf</u> die Verhältnisse, die nach dem Bericht auf der Insel herrschen,

weiterhin im Hinblick darauf, daß nach dem Bericht die Bewegungsfreiheit der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern sowie ihrer Zivilpolizei im Norden der Insel noch immer beschränkt ist, jedoch Fortschritte bei den Gesprächen über die Stationierung, die Verteilung und die Tätigkeit der Truppe zu verzeichnen sind, sowie in der Hoffnung, daß diese Gespräche baldigst zur Beseitigung aller gegenwärtigen Schwierigkeiten führen werden,

ferner im Hinblick darauf, daß der Generalsekretär in Ziffer 70 seines Berichts die Ansicht aussprach, daß eine gerechte und dauerhafte Regelung des Zypernproblems am ehesten durch Verhandlungen zwischen den Vertretern der beiden Volksgruppen herbeigeführt werden kann und daß der Erfolg solcher Verhandlungen von der Bereitschaft aller beteiligten Parteien abhängt, die erforderliche Flexibilität zu zeigen und nicht nur die eigenen Interessen, sondern auch die legitimen Wünsche und Forderungen der Gegenseite zu berücksichtigen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Handlungen, die die Spannungen zwischen den beiden Volksgruppen erhöhen und die Bemühungen um einen gerechten und dauerhaften Frieden auf Zypern zu beeinträchtigen drohen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, daß sich die beteiligten Parteien an alle in früheren Gesprächsrunden unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs erzielten Vereinbarungen halten, sowie in der Hoffnung, daß die künftigen Gespräche zu sinnvollen Ergebnissen führen.

ferner im Hinblick auf das Einverständnis der beteiligten Parteien mit der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheits-rat möge die Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate verlängern,

im Hinblick darauf, daß es auch nach Ansicht der Regierung Zyperns angesichts der auf der Insel herrschenden Verhältnisse notwendig ist, die Truppe über den 15. Juni 1976 hinaus auf Zypern zu behalten.

1. <u>bekräftigt</u> die Resolution 186 (1964) vom 4. März 1964 sowie die nachfolgenden Resolutionen und Beschlüsse über die Aufstellung und die Aufrechterhaltung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern und über andere Aspekte der Lage auf Zypern;

- 2. <u>bekräftigt erneut</u> seine Resolution 365 (1974) vom 13. Dezember 1974, mit der er sich am 1. November 1974 von der Generalversammlung einstimmig verabschiedeten Resolution 3212 (XXIX) anschloß, und fordert erneut die schnelle und effektive Verwirklichung dieser Resolutionen sowie seiner Resolution 367 (1975) vom 12. März 1975;
- 3. <u>bittet</u> die beteiligten Parteien <u>eindringlich</u>, äußerste Zurückhaltung zu üben, alle einseitigen oder sonstigen Handlungen zu unterlassen, welche die Erfolgsaussichten der Verhandlungen nachteilig beeinflussen könnten, und sich auch weiterhin und mit noch größerem Nachdruck entschlossen gemeinsam darum zu bemühen, daß die Zielsetzungen des Sicherheitsrats erreicht werden;
- 4. <u>verlängert</u> erneut die Stationierung der gemäß Sicherheitsratsresolution 186 (1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern bis zum 15. Dezember 1976 in der Erwartung, daß bis dahin ausreichende Fortschritte in Richtung auf eine endgültige Lösung den Rückzug oder eine erhebliche Verringerung der Truppe möglich machen werden;
- 5. <u>ruft erneut</u> alle beteiligten Parteien <u>auf</u>, die Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen voll und ganz zu unterstützen, damit diese ihre Pflichten erfolgreich erfüllen kann;
- 6. <u>ersucht</u> den Generalsekretär, die ihm mit Ziffer 6 der Resolution 367 (1975) übertragene Vermittlungsmission fortzusetzen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 30. Oktober 1976 einen Bericht über die Verwirklichung dieser Resolution vorzulegen.

Auf der 1927. Sitzung mit 13.Stimmen ohne Gegenstimmen verabschiedet 49/

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 14. Dezember 1976 auf seiner 1979. Sitzung die Einladung der Vertreter Zyperns, der Türkei und Griechenlands zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Lage auf Zypern: Bericht des Generalsekretärs über das Vorgehen der Vereinten Nationen auf Zypern (S/12253)mit Add. 1)" 50/.

^{49/} Zwei Mitglieder (Benin und China) nahmen nicht an der Abstimmung teil.

^{50/} Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, Supplement for October, November and December 1976

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn Vedat A. Çelik einzuladen.

Resolution 401 (1976)

vom 14. Dezember 1976

Der Sicherheitsrat,

im Hinblick darauf, daß dem Bericht des Generalsekretärs vom 9. Dezember 1976 51/ zufolge unter den gegenwärtigen Umständen die Anwesenheit der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern nicht nur als Beitrag zur Aufrechterhaltung der Ruhe auf der Insel, sondern auch zur Erleichterung der weiteren Bemühungen um eine friedliche Regelung unbedingt erforderlich ist.

<u>im Hinblick auf</u> die Verhältnisse, die dem Bericht zufolge auf der Insel herrschen,

weiterhin im Hinblick darauf, daß dem Bericht zufolge die Bewegungsfreiheit der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern und ihrer Zivilpolizei im Norden der Insel immer noch eingeschränkt ist, daß bei den Gesprächen über die Stationierung, den Einsatz und die Tätigkeit der Truppe weitere Fortschritte zu verzeichnen sind, und in der Hoffnung, daß Wege zur Überwindung der noch verbleibenden Hindernisse gefunden werden.

ferner im Hinblick auf die Auffassung des Generalsekretärs, daß die besten Aussichten für die Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Regelung des Zypernproblems in Verhandlungen zwischen den Vertretern der beiden Volksgruppen liegen und daß der Nutzen dieser Verhandlungen von der Bereitschaft aller beteiligten Parteien abhängt unter Berücksichtigung nicht nur der eigenen Interessen, sondern auch der berechtigten Anliegen und Bedürfnisse der Gegenseite die notwendige Flexibilität zu zeigen,

^{51/} Ebd., Dokument S/12253

mit dem Ausdruck der Besorgnis über Handlungen, die die Spannungen zwischen den beiden Volksgruppen erhöhen und die Bemühungen um einen gerechten und dauerhaften Frieden auf Zypern beeinträchtigen können.

in Betonung der Notwendigkeit, daß die beteiligten Parteien die in allen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs abgehaltenen früheren Gesprächsrunden getroffenen Vereinbarungen einhalten, und in der Hoffnung, daß künftige Gespräche sinnvoll und fruchtbar sein werden,

ferner im Hinblick auf die Zustimmung der beteiligten Parteien zu der vom Generalsekretär dem Sicherheitsrat emp-fohlenen Verlängerung der Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate,

im Hinblick darauf, daß die Regierung Zyperns der Auffassung zustimmt, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Dezember 1976 hinaus auf Zypern zu belassen,

- 1. <u>bekräftigt</u> die Bestimmungen der Resolution 186 (1964) vom 4. März 1964 sowie der nachfolgenden Resolution und Beschlüsse über die Aufstellung und Aufrechterhaltung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern und andere Aspekte der Lage auf Zypern;
- 2. bekräftigt erneut seine Resolution 365 (1974) vom 13. Dezember 1974, mit der er sich der am 1. November 1974 einstimmig angenommenen Generalversammlungsresolution 3212 (XXIX) anschloß, und fordert erneut die umgehende und wirksame Durchführung dieser Resolutionen sowie seiner Resolution 367 (1975) vom 12. März 1975;
- 3. <u>bittet</u> die beteiligten Parteien <u>eindringlich</u>, äußerste Zurückhaltung zu üben und alle einseitigen und sonstigen Handlungen zu unterlassen, die die Aussichten von Verhandlungen über eine gerechte und friedliche Lösung beeinträchtigen könnten, und sich weiterhin gemeinsam und mit noch größerem Nachdruck entschlossen darum zu bemühen, daß die Zielsetzungen des Sicherheitsrats erreicht werden;
- 4. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Sicherheitsratsresolution 186 (1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern bis zum 15. Juni 1977
 in der Erwartung, daß bis dahin ausreichende Fortschritte in
 Richtung auf eine endgültige Lösung den Abzug oder eine beträchtliche Verringerung der Truppe möglich machen werden;

- 5. <u>ruft erneut</u> alle beteiligten Parteien <u>auf</u>, der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen ihre volle Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann;
- 6. ersucht den Generalsekretär, die ihm in Resolution 367 (1975) Ziffer 6 übertragene Vermittlungsmission fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 30. April 1977 einen Bericht über die Verwirklichung dieser Resolution vorzulegen.

Auf der 1979. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimmen verabschiedet 52/

D. BESCHWERDE GRIECHENLANDS GEGEN DIE TÜRKEI

Beschluß

Der Rat beschloß am 12. August 1976 auf seiner 1949. Sitzung die Einladung der Vertreter Griechenlands und der Türkei zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Beschwerde Griechenlands gegen die Türkei: Schreiben des Ständigen Vertreters Griechenlands bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 10. August 1976 (S/12167)" 53/.

Resolution 395 (1976) vom 25. August 1976

Der Sicherheitsrat,

<u>in Kenntnisnahme</u> des Schreibens des Ständigen Vertreters Griechenlands vom 10. August 1976 <u>54</u>/,

^{52/} Zwei Mitglieder (Benin und China) nahmen nicht an der Abstimmung teil.

^{53/} Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, Supplement for July, August and September 1976

^{54/} Ebd., Dokument S/12167

nach Anhörung und Kenntnisnahme der verschiedenen in den Erklärungen der Minister für Auswärtige Angelegenheiten Griechenlands 55/ und der Türkei 56/ vorgebrachten Argumente,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die gegenwärtigen Spannungen zwischen Griechenland und der Türkei im Zusammen-hang mit dem Ägäischen Meer,

eingedenk der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und der verschiedenen Bestimmungen des Kapitels VI der Charta über die Verfahren und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten,

im Hinblick auf die Bedeutung einer Wiederaufnahme und Fortsetzung direkter Verhandlungen zwischen Griechenland und der Türkei zur Lösung ihrer Meinungsverschiedenheiten,

im Bewußtsein dessen, daß beide Parteien die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten der anderen Partei achten und jeden Zwischenfall vermeiden müssen, der zu einer Verschärfung der Lage führen und damit ihre Bemühungen um eine friedliche Lösung gefährden könnte,

- 1. appelliert an die Regierungen Griechenlands und der Türkei, in der gegenwärtigen Lage größte Zurückhaltung zu üben;
- 2. <u>bittet</u> die Regierungen Griechenlands und der Türkei <u>eindringlich</u>, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die gegenwärtigen Spannungen in diesem Gebiet abzubauen und dadurch den Verhandlungsprozeß zu erleichtern;
- 3. <u>fordert</u> die Regierungen Griechenlands und der Türkei <u>auf</u>, die direkten Verhandlungen über ihre Meinungsverschiedenheiten wiederaufzunehmen und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, damit diese Verhandlungen zu für beide Parteien annehmbaren Lösungen führen;
- 4. <u>bittet</u> hierzu die Regierungen Griechenlands und der Türkei, auch weiterhin an den Beitrag zu denken, den geeignete gerichtliche Instanzen, insbesondere der Internationale Gerichtshof, zur Beilegung eventuell verbleibender rechtlicher Meinungsverschiedenheiten leisten können, auf die sie möglicherweise im Zusammenhang mit ihrem gegenwärtigen Streitfall stoßen.

Auf der 1953. Sitzung im Konsens verabschiedet

^{55/} Ebd., Thirty-first Year, 1949. Sitzung

^{56/} Ebd., 1950. Sitzung

E. DIE LAGE AUF DEN KOMOREN

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 4. Februar 1976 auf seiner 1886. Sitzung die Einladung des Vertreters der Komoren zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts:

"Die Lage auf den Komoren:

- "a) Telegramm des Staatschefs der Komoren an den Präsidenten des Sicherheitsrat vom 28. Januar 1976 (S/11953) 57/;
- "b) Schreiben des Ständigen Vertreters Guinea-Bissaus bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/11959)" 57/.

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung ferner, die Vertreter Algeriens, Äquatorialguineas, Guineas, Guinea-Bissaus, Kenias, Madagaskars und Somalias ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 6. Februar 1976 auf seiner 1888. Sitzung, die Vertreter Nigerias und Saudi-Arabiens ohne Stimmrecht zur Teil- nahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

F. MITTEILUNGEN FRANKREICHS UND SOMALIAS

ZUM ZWISCHENFALL VOM 4. FEBRUAR 1976

Beschluß

Der Rat beschloß am 18. Februar 1976 auf seiner 1889. Sitzung die Einladung der Vertreter Somalias und Äthiopiens zur Teilnahme ohne

^{57/} Ebd., Thirty-first Year, Supplement for January, February and March 1976

Stimmrecht an der Erörterung des Punkts:

- "Mitteilungen Frankreichs und Somalias zum Zwischenfallvom 4. Februar 1976:
- "a) Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. Februar 1976 (S/11961) 58/;
- "b) Schreiben des Ständigen Vertreters Somalias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicher-heitsrats vom 5. Februar 1976 (S/11969)" 58/.
- G. BESCHWERDE DES MINISTERPRÄSIDENTEN VON MAURITIUS,

 DEM DERZEITIGEN VORSITZENDEN DER ORGANISATION DER

 AFRIKANISCHEN EINHEIT, ÜBER DIE "ANGRIFFSHANDLUNG"

 ISRAELS GEGEN DIE REPUBLIK UGANDA

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 9. Juli 1976 auf seiner 1939. Sitzung die Einladung der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, Guineas, Israels, Katars, Kenias, Mauretaniens, von Mauritius und Uganda sowie der Vereinigten Republik Kamerun zur Teilnahme ohne Stimm-recht an der Erörterung des Punkts: "Beschwerde des Ministerpräsidenten von Mauritius, dem derzeitigen Vorsitzenden der Organisation der Afrikanischen Einheit, über die 'Angriffshandlung' Israels gegen die Republik Uganda:

- "a) Schreiben des Beigeordneten Exekutivsekretärs der Organisation der Afrikanischen Einheit an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 6. Juli 1976 (S/12126) 59/;
- "b) Schreiben des Ständigen Vertreters Mauretaniens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 6. Juli 1976 (S/12128) 59/;

^{58/} Ebd.

^{59/} Ebd., Supplement for July, August and September 1976

- "c) Schreiben des Ständigen Vertreters Israels bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 4. Juli 1976 (S/12123) 59/;
- "d) Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Ugandas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 5. Juli 1976 (5/12124)" 59/.

Der Rat beschloß am 12. Juli 1976 auf seiner 1940. Sitzung, den Vertreter Somalias ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 12. Juli 1976 auf seiner 1941. Sitzung, den Vertreter Jugoslawiens ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 13. Juli 1976 auf seiner 1942. Sitzung, den Vertreter Indiens ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 14. Juli 1976 auf seiner 1943. Sitzung, den Vertreter Kubas ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

H. DIE LAGE IN TIMOR 60/

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 12. April 1976 auf seiner 1908. Sitzung die Einladung der Vertreter Australiens, Indonesiens, der Philippinen und Portugals zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts

^{60/} Der Rat verabschiedete auch 1975 Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage.

"Die Lage in Timor: Bericht des Generalsekretärs gemäß Sicherheitsratsresolution 384 (1975) (S/12011)" 61/.

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung auf Ersuchen des Vertreters Indonesiens 62/ ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn Guilherme Maria Gonçalves, Herrn Mario Carrascalão, Herrn José Gonçalves und Herrn João Pedro Soares einzuladen.

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung auf Ersuchen des Vertreters Guinea-Bissaus 63/ ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn José Ramos Horta einzuladen.

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung auf Ersuchen des Vertreters Mosambiks <u>64</u>/ weiterhin, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn Ken Fry einzuladen.

Der Rat beschloß am 14. April 1976 auf seiner 1909. Sitzung auf Ersuchen des Vertreters Indonesiens 65/, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn Rex K.M. Syddell einzuladen.

Der Rat beschloß am 15. April 1976 auf seiner 1910. Sitzung, die Vertreter Guinea-Bissaus und Saudi-Arabiens ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 20. April 1976 auf seiner 1911. Sitzung, den Vertreter Malaysias ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

^{61/} Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, Supplement for January, February and March 1976

^{62/}Ebd., Supplement for April, May and June 1976, Dokument S/12043

^{63/} Ebd., Dokument S/12045

^{64/} Ebd., Dokument S/12047

^{65/} Ebd., Dokument S/12049

Der Rat beschloß am 20. April 1976 auf seiner 1912. Sitzung, die Vertreter Guineas und Mosambiks ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Resolution 389 (1976) vom 22. April 1976

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 384 (1975) vom 22. Dezember 1975.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. März 1976 66/,

nach Anhörung der Erklärungen der Vertreter Portugals und Indonesiens,

<u>nach Anhörung</u> der Erklärungen der Vertreter des Volkes von Ost-Timor.

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts des Volkes von Ost-Timor auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der in der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

<u>in der Auffassung</u>, daß alles getan werden sollte, um die Voraussetzungen zu schaffen, die dem Volk von Ost-Timor die freie Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung ermöglichen,

im Hinblick darauf, daß die Frage von Ost-Timor der Generalversammlung vorliegt,

<u>eingedenk</u> der dringenden Notwendigkeit, die anhaltenden Spannungen in Ost-Timor zu beenden,

 $\frac{\text{in Kenntnisnahme}}{67/,}$ der Erklärung des Vertreters von Indonesien $\frac{67}{,}$

^{66/} Ebd., Supplement for January, February and March 1976, Dokument S/12011

^{67/} Ebd., Thirty-first Year, 1909. Sitzung

- 1. <u>fordert</u> alle Staaten <u>auf</u>, die territoriale Integrität Ost-Timors sowie das unveräußerliche Recht seines Volkes auf Selbstbestimmung gemäß Generalversammlungsresolution 1514 (XV) zu achten;
- 2. <u>fordert</u> die Regierung Indonesiens <u>auf</u>, unverzüglich alle ihre Streitkräfte aus dem Territorium zurückzuziehen;
- 3. <u>ersucht</u> den Generalsekretär, seinen Sonderbeauftragten zu veranlassen, die ihm gemäß Ziffer 5 der Sicherheitsratsresolution 384 (1975) übertragene Aufgabe fortzusetzen und die Konsultationen mit den beteiligten Parteien weiterzuführen;
- 4. <u>ersucht</u> den Generalsekretär <u>ferner</u>, die Durchführung der vorliegenden Resolution zu verfolgen und dem Sicherheitsrat so bald wie möglich einen Bericht vorzulegen;
- 5. <u>fordert</u> alle Staaten und alle anderen beteiligten Parteien <u>auf</u>, mit den Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten, um eine friedliche Lösung der bestehenden Situation zu erreichen und die Entkolonialisierung des Territoriums zu erleichtern;
 - 6. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 1915. Sitzung mit 12 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 2 Enthaltungen (Japan, Vereinigte Staaten von Amerika) 68/ verabschiedet

Beschluß

Der Präsident gab am 21. Juni 1976 eine Mitteilung 69/ heraus, in der er auf ein Schreiben und eine Verbalnote des Ständigen Vertreters Indonesiens bei den Vereinten Nationen vom 10. Juni Bezug nahm, in denen der Sicherheitsrat über seinen Präsidenten einge-

^{68/} Ein Mitglied (Benin) nahm nicht an der Abstimmung teil.
69/ Official Records of the Security Council, Thirty-first Year,
Supplement for April, May and June 1976, Dokument S/12104

laden wurde, ab 24. Juni Ost-Timor zu besuchen. Nach Konsultationen mit den Ratsmitgliedern richtete der Präsident am 21. Juni folgende Antwort an den Ständigen Vertreter Indonesiens:

"Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens und Ihrer Verbalnote vom 10. Juni 1976 zu bestätigen, in denen die Regierung Indonesiens den Sicherheitsrat eingeladen hat, Ost-Timor ab 24. Juni 1976 zu besuchen.

"Wie Sie wissen, hat der Sicherheitsrat, der im Dezember 1975 und erneut im April 1976 die Lage in Ost-Timor behandelte, zu dieser Frage die Resolutionen 384 (1975) und 389 (1976) verabschiedet.

"In Anbetracht der von ihm zur Lage in Ost-Timor gefaßten Beschlüsse gelangte der Sicherheitsrat zu der Auffassung, daß er die Einladung der Regierung Indonesiens nicht annehmen kann."

<u>Teil II - Sonstige vom Sicherheitsrat behandelte Fragen</u>

AUFNAHME NEUER MITGLIEDER IN DIE VEREINTEN NATIONEN 70/

A. Antrag der Volksrepublik Angola

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 22. Juni 1976 auf seiner 1931. Sitzung im Anschluß an die Annahme der Tagesordnung, den Antrag der Volksrepublik Angola 71/ auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Der Rat beschloß am 23. Juni 1976 auf seiner 1932. Sitzung die Einladung der Vertreter Algeriens, Bulgariens, der Deutschen Demokratischen Republik, Indiens, Jugoslawiens, Kenias, Kubas, Liberias, Madagaskars, der Mongolei und Portugals zur Teilnahme ohne Stimmerecht an der Erörterung dieses Punkts auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder 72/ über den Antrag der Volksrepublik Angola auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen.

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung auf Ersuchen Benins, der Libyschen Arabischen Republik und der Vereinigten Republik Tansania 73/ ferner, dem Vertreter der Volksrepublik Angola die

^{70/} Der Rat verabschiedete auch 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1952, 1955, 1956, 1957, 1958, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974 und 1975 Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage.

^{71/} Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, Supplement for April, May and June 1976, Dokument S/12064

^{72/} Ebd., Dokument S/12109

^{73/} Ebd., Dokument S/12111

Möglichkeit zu geben, die Ansichten seiner Regierung zu der behandelten Frage vorzutragen.

Der Rat billigte auf der gleichen Sitzung gemäß Regel 60 der vorläufigen Geschäftsordnung einen Sonderbericht 74/ an die Generalversammlung, nachdem er die Aufnahme der Volksrepublik Angola nicht hatte empfehlen können.

Der Rat beschloß am 19. November 1976 auf seiner 1973. Sitzung auf Ersuchen der Vertreter Benins, der Libyschen Arabischen Republik und der Vereinigten Republik Tansania 75/ die erneute Behandlung des Aufnahmeantrags der Volksrepublik Angola und gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung seine nochmalige Überweisung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Rat beschloß am 22. November 1976 auf seiner 1974. Sitzung die Einladung der Vertreter Ägyptens, Indiens, Jugoslawiens, Kubas, Madagaskars und Malis sowie von Mauritius, Mosambik, Sambia und Sri Lanka zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung dieses Punkts auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder 76/ über den Antrag der Volksrepublik Angola auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen.

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung auf Ersuchen Benins, der Libyschen Arabischen Republik und der Vereinigten Republik Tansania 77/ ferner, dem Vertreter der Volksrepublik Angola die Möglichkeit zu geben, die Ansichten seiner Regierung zu der behandelten Frage vorzutragen.

^{74/} Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 26, Dokument A/31/113

^{75/} Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, Supplement for October, November and December 1976, Dokument S/12230

^{76/} Ebd., Dokument S/12234

^{77/} Ebd., Dokument S/12236

Resolution 397 (1976) vom 22. November 1976

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags der Volksrepublik Angola 71/ auf Aufnahme in die Vereinten Nationen,

empfiehlt der Generalversammlung, die Volksrepublik Angola als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 1974. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 1 Enthaltung (Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet 78/

B. Antrag der Republik der Seychellen

Beschluß

Der Rat beschloß am 16. August 1976 auf seiner 1951. Sitzung im Anschluß an die Annahme der Tagesordnung, den Antrag der Republik Seychellen 79/ auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

^{78/} Ein Mitglied (China) nahm nicht an der Abstimmung teil.

^{79/} Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, Supplement for July, August and September 1976, Dokument S/12164

Resolution 394 (1976)

vom 16. August 1976

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags der Republik der Seychellen 79/auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen,

empfiehlt der Generalversammlung, die Republik der Seychellen als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

<u>Auf der 1952. Sitzung einstimmig</u> verabschiedet

C. Antrag der Sozialistischen Republik Vietnam

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 10. September 1976 auf seiner 1955. Sitzung im Anschluß an die Annahme der Tagesordnung, den Antrag der Sozia-listischen Republik Vietnam 80/ auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Am 14. September 1976 wurde ein Ratsbeschluß 81/ veröffentlicht, in dem es hieß, daß der Rat auf Initiative der französischen Delegation beschlossen habe, die Behandlung des Aufnahmeantrags der Sozialistischen Republik Vietnam auf einen Termin im November zu verschieben, um der Generalversammlung eine Behandlung dieses Antrags auf ihrer einunddreißigsten Tagung zu ermöglichen.

^{80/} Ebd., Dokument S/12183

^{81/} Ebd., Dokument S/12200

Der Rat beschloß am 12. November 1976 auf seiner 1970. Sitzung die Einladung der Vertreter Bulgariens, des Demokratischen Kampuchea, der Deutschen Demokratischen Republik, Jugoslawiens, Kubas, Madagaskars, Maltas, der Mongolei, Polens, Sri Lankas, der Syrischen Arabischen Republik, der Tschechoslowakei, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik, Ungarns und der Volksdemokratischen Republik Laos zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung dieses Punkts auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder 82/ über den Antrag der Sozialistischen Republik Vietnam auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen.

Der Rat beschloß am 15. November 1976 auf seiner 1971. Sitzung, die Vertreter der Bjelorussischen Sozialistischen Sowjetrepublik, des Demokratischen Jemen, Indiens und Mexikos ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieses Punkts einzuladen.

Der Rat beschloß am 15. November 1976 auf seiner 1972. Sitzung, die Vertreter Guineas und Malis ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieses Punkts einzuladen.

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung auf Ersuchen der Vertreter Benins, Chinas, Frankreichs, Guyanas, der Libyschen Arabischen Republik, Pakistans, Rumäniens, Schwedens, der Union der Sozia-listischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Republik Tansania 83/ferner, dem Ständigen Beobachter der Sozialistischen Republik Vietnam bei den Vereinten Nationen die Möglichkeit zu geben, die Ansichten seiner Regierung zu der behandelten Frage vorzutragen.

Der Rat billigte auf der gleichen Sitzung gemäß Regel 60 der vorläufigen Geschäftsordnung einen Sonderbericht 84/ an die Generalversammlung, nachdem er die Aufnahme der Sozialistischen Republik Vietnam nicht hatte empfehlen können.

^{82/} Ebd., Supplement for October, November and December 1976, Dokument 5/12225

^{83/} Ebd., Dokument S/12229

^{84/} Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 26, Dokument A/31/330

D. Antrag von Westsamoa

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 1. Dezember 1976 auf seiner 1976. Sitzung im Anschluß an die Annahme der Tagesordnung, den Antrag von Westsamoa 85/ auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Der Rat beschloß am 1. Dezember 1976 auf seiner 1977. Sitzung die Einladung der Vertreter von Fidschi und Neuseeland zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung dieses Punkts auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder 86/über den Antrag von Westsamoa auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen.

Resolution 399 (1976)
vom 1. Dezember 1976

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags von Westsamoa 85/ auf Aufnahme in die Vereinten Nationen,

empfiehlt der Generalversammlung, Westsamoa als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 1977. Sitzung einstimmig verabschiedet

^{85/} Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, Supplement for October, November and December 1976, Dokument 5/12245

^{86/} Ebd., Dokument S/12249

EMPFEHLUNG FÜR DIE BESETZUNG DES AMTS DES GENERALSEKRETÄRS 87/

Der Rat behandelte am 7. Dezember 1976 auf seiner nicht-öffentlichen 1978. Sitzung die Frage einer Empfehlung für die Besetzung des Amts des Generalsekretärs der Vereinten Nationen.

vom 7. Dezember 1976

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung der Frage seiner Empfehlung für die Besetzung des Amts des Generalsekretärs der Vereinten Nationen,

empfiehlt der Generalversammlung, Herrn Dr. Kurt Waldheim für eine zweite, vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1981 laufende Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen zu ernennen.

> Auf der nicht-öffentlichen 1978. Sitzung einstimmig verabschiedet

^{87/} Der Rat verabschiedete auch 1946, 1950, 1953, 1957, 1962, 1966 und 1971 Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage.

1976 ERSTMALS IN DIE TAGESORDNUNG DES SICHERHEITSRATS AUFGENOMMENE PUNKTE

N.B.: Die Tagesordnung einer Sitzung wird vom Rat gewöhnlich aufgrund einer vorher verteilten vorläufigen Tagesordnung auf der jeweiligen Sitzung verabschiedet; die verabschiedeten Tagesordnungen der Sitzungen des Jahres 1976 sind zu finden in den Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, 1870. bis 1982. Sitzung.

Die nachstehende chronologische Liste führt die Sitzungen des Jahres 1976 auf, bei denen eine Frage zum ersten Mal in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommen wurde.

Tagesordnungspunkt	Sitzung	Datum	
Das Mittelostproblem einschließlich der Palästinafrage	1870.	12. Januar	1976
Die Lage auf den Komoren	1886.	4. Februar	1976
Mitteilungen Frankreichs und Somalias zum Zwischenfall vom 4. Februar 1976	1889.	18. Februar	1976
Antrag Mosambiks gemäß Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Lage, die aufgrund seines Beschlusses entstanden ist, in voller Anwendung der diesbezüglichen Beschlüsse des Sicherheitsrats Sanktionen gegen Südrhodesien zu verhängen	1890.	16. März	1976
Antrag der Libyschen Arabischen Repu- blik und Pakistans auf Behandlung der aufgrund der jüngsten Ereignisse in den besetzten arabischen Gebieten ent- standenen ernsten Lage	1893.	22. März	1976
Beschwerde Kenias im Namen der afrika- nischen Staatengruppe bei den Vereinten Nationen betreffend die Aggressions- handlung Südafrikas gegen die Volksre- publik Angola	1900.	26. März	1976

Tagesordnungspunkt	Sitzung		Datum	
Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten	1916.	4.	Mai	1976
Die Frage der Ausübung seiner unver- äußerlichen Rechte durch das palästi- nensische Volk	1924.	9.	Juni	1976
Lage in Südafrika: Tötungen und Gewalt- akte des Apartheidregimes in Südafrika in Soweto und anderen Gebieten	1929.	18.	Juni	1976
Beschwerde des Ministerpräsidenten von Mauritius, dem derzeitigen Vorsitzenden der Organisation der Afrikanischen Einheit, über die "Angriffshandlung" Is-				
raels gegen die Republik Uganda	1939.	9.	Juli	1976
Beschwerde Sambias gegen Südafrika	1944.	27.	Juli	1976
Beschwerde Griechenlands gegen die Türkei	1949.	12.	August	1976
Beschwerde Lesothos gegen Südafrika	1981.	21.	Dezember	1976

-•

1

VERZEICHNIS DER 1976 VOM SICHERHEITSRAT

VERABSCHIEDETEN RESOLUTIONEN

Resolution		Datum		<u>Gegenstand</u>	<u>Seite</u>
385 (1976)	30.	Januar	1976	Die Lage in Namibia	21
386 (1976)	17.	März	1976	Antrag Mosambiks gemäß Arti- kel 50 der Charta der Ver- einten Nationen bezüglich der Lage, die aufgrund sei- nes Beschlusses entstanden ist, in voller Anwendung der diesbezüglichen Beschlüsse des Sicherheitsrats Sanktio- nen gegen Südrhodesien zu verhängen	18
387 (1976)	31.	März	1976	Beschwerde Kenias im Namen der afrikanischen Staaten- gruppe bei den Vereinten Na- tionen betreffend die Ag- gressionshandlung Südafrikas gegen die Volksrepublik Angola	ı 27
388 (1976)	6.	April	1976	Die Frage der Situation in Südrhodesien	16
389 (1976)	22.	April	1976	Die Lage in Timor	48
390 (1976)	28.	Mai	1976	Die Lage im Mittleren Osten	3
391 (1976)	15.	Juni	1976	Die Lage auf Zypern	37
392 (1976)	19.	Juni	1976	Lage in Südafrika: Tötungen und Gewaltakte des Apartheid- regimes in Südafrika in So- weto und anderen Gebieten	30
393 (1976)	30.	Juli	1976	Beschwerde Sambias gegen Süd- afrika	32
394 (1976)	16.	August	1976	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Sey- chellen)	54

Resoluti	<u>on</u>	Datum		<u>Gegenstand</u>	<u>Seite</u>
395 (197	6) 25.	August	1976	Beschwerde Griechenlands gegen die Türkei	42
396 (197	6) 22.	Oktober	1976	Die Lage im Mittleren Osten	6
397 (197	6) 22.	November	1976	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (An- gola)	53
398 (197	6) 30.	November	1976	Die Lage im Mittleren Osten	4
399 (197	6) 1.	Dezember	1976	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Westsamoa)	56
400 (197	6) 7.	Dezember	1976	Empfehlung für die Besetzung des Amts des Generalsekretärs	57
401 (197	6) 14.	Dezember	1976	Die Lage auf Zypern	40
402 (197	6) 22.	Dezember	1976	Beschwerde Lesothos gegen Süd- afrika	35